

# RS VwGH Erkenntnis 2005/09/15 2003/07/0022

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.09.2005

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 91/18/0022 E 26. April 1991 RS 1 (hier nur erster Satz) **Stammrechtssatz**

Grundsätzlich gilt im VStG für das Zusammentreffen strafbarer Handlungen das Prinzip der Kumulation § 22 VStG), es sei denn, es handelt sich um einander ausschließende Strafandrohungen, dh, daß aus der Fassung der betreffenden Strafbestimmung die Ablehnung des Grundsatzes der Kumulation hervorgeht. Nach § 100 Abs 2 StVO ist sohin beim Zusammentreffen der dort angeführten Verwaltungsübertretungen nur wegen einer davon zu bestrafen, während das Verfahren hinsichtlich der übrigen zur Anzeige gelangten Handlungen einzustellen ist

(Hinweis E 24.10.1966, 445/65, VwIg 7021 A/1966;

E 20.6.1966, 2097/64).

**Im RIS seit**

19.10.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)